

**Motion Luternauer Guido und Mit. über die Änderung des Kantonsratsgesetzes betreffend Frist zur Behandlung einer Volksinitiative (M 723). Eröffnet am: 14.09.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Staatskanzlei****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Im Kanton Luzern können 5'000 Stimmberechtigte die Einleitung des Verfahrens zur Totalrevision der Kantonsverfassung oder die Teilrevision der Verfassung verlangen. 4'000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung und die Gesetzesinitiative sind in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Der Kantonsrat kann sowohl der Initiative auf Teilrevision der Verfassung wie auch der Gesetzesinitiative einen (ausgearbeiteten) Gegenentwurf gegenüberstellen (vgl. §§ 20-22 KV). Das Verfahren zur Behandlung einer Volksinitiative durch den Regierungsrat und den Kantonsrat ist im Kantonsratsgesetz näher geregelt (§§ 82b-82o). Das Gesetz sieht insbesondere bestimmte Fristen vor. Der Regierungsrat muss dem Kantonsrat die Botschaft innert einem Jahr seit dem Zustandekommen unterbreiten. Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat der Regierungsrat die Botschaft wiederum innert einem Jahr vorzulegen. Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann der Kantonsrat sie angemessen verlängern.

Verfahren und vor allem Verfahrensdauer nach der Einreichung einer zustandegekommenen Volksinitiative hängen im Wesentlichen davon ab, ob die Initiative als Anregung oder als ausformulierter Text verfasst wurde und ob der Kantonsrat der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen will. Die dabei einzuhaltenden Abläufe zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat, der die Botschaft zur Volksinitiative samt dem Entwurf einer Stellungnahme und in einem späteren Schritt unter Umständen eine zweite Botschaft mit Gegenentwurf vorzulegen hat, machen es nötig, dass über eine allfällige Verlängerung der Vorlagefrist der Kantonsrat entscheidet. Dieser Entscheid kann nicht vom Einverständnis eines an der parlamentarischen Beratung gar nicht beteiligten privaten Initiativkomitees abhängig gemacht werden. Würde das Initiativkomitee eine Verlängerung ablehnen können, fehlte es dem Kantonsrat an den für seinen Beschluss notwendigen Unterlagen und die Volksabstimmung müsste stattfinden, ohne dass der Rat den ordentlichen politischen Meinungsbildungsprozess hätte abschliessen können. Wir erachten es für unsere Demokratie als hilfreich und betrachten es für die Anliegen einer Volksinitiative als Zeichen der Wertschätzung, wenn sich Regierungsrat und Kantonsrat mit der Initiative auseinandersetzen und sich der Kantonsrat zu Händen der Stimmberechtigten mit einer Stellungnahme äussert. In den letzten zehn Jahren musste nur ausnahmsweise zum Mittel der Fristverlängerung gegriffen werden, zuletzt bei der Behandlung der Volksinitiative "Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze" (Botschaft B 165 vom 6. Juli 2010) in Zusammenhang mit einem Planungsbericht und einem neuen Gesetz sowie bei der Volksinitiative "Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen" (B 121 vom 2. November 2005) zwecks Koordination mit einer anderen Volksinitiative bzw. dem Gegenvorschlag des Parlaments.

Wir beantragen die Ablehnung der Motion.

Luzern, 18.01.2011 / Protokoll-Nr: 76